

## Anmeldung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf: .....

Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld/Einsatzgebiet: .....

Die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung sowie die Zeugnisausstellung mit den Prüfungsleistungen der Prüfungsbereiche wird beantragt für die

Erstprüfung       1. Wiederholungsprüfung       2. Wiederholungsprüfung

<b>Prüfungsbewerber</b>		<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name, Vorname *		geboren am *	Berufsschule
Straße *		Tel.-Nr. des Prüfungsbewerbers	
Postleitzahl	Wohnort *	E-Mail des Prüfungsbewerbers	

Ich willige in die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die Handwerkskammer Chemnitz, insbesondere zum Zwecke der Informationen für Weiterbildung ein. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Einwilligung ist freiwillig und mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Eine Nichteinwilligung bzw. Widerruf hätte zur Folge, dass ich keine weiteren zweckentsprechenden Informationen von der Handwerkskammer Chemnitz erhalte.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Prüfungsbewerbers

<b>Ausbildungsbetrieb (nur auszufüllen bei bestehendem Ausbildungsverhältnis)</b>	
Firmenname *	
Straße *	
Postleitzahl	Ort *
Telefon	Telefax

Es liegt eine Behinderung nach SGB IX, § 2 vor. (Bitte Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Nachweise beifügen.) Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen wird unter [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de) bereitgestellt.

**Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der Rückseite dieser Anmeldung!**

.....  
Datum

.....  
Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes \*

.....  
Unterschrift des Prüfungsbewerbers \*

Anmeldeschluss: **31. März** des Jahres für die Sommerprüfung (01.06. – 31.08.)  
**30. September** des Jahres für die Winterprüfung (01.12. – 28.02.)

## Der Anmeldung sind beizufügen

### bei der Erstprüfung

- eine Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 Gesellenprüfung
- vorgeschriebene Ausbildungsnachweishefte bzw. Berichtshefte (unbedingt die Angaben der Anforderung zur Anmeldung beachten!)
- eine Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen

### bei der Wiederholungsprüfung

- bei Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages bzw. Kopie vom Antrag auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

### 1. Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 HwO)

- (1) Zur Gesellenprüfung ist zugelassen,
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis des Berufsausbildungsverhältnisses (Lehrlingsrolle) eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildender) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

### 2. Ziel der Gesellenprüfung (§ 32 HwO)

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

### 3. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfs- und Arbeitsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### 4. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

### 5. Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Es gilt die Gebührenordnung der Handwerkskammer Chemnitz.

### 6. Wiederholungsprüfung

- (1) Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 21 Abs. 3 eine Befreiung von der Wiederholung bestimmter Prüfungsbereiche, -fächer, Arbeitsproben oder Prüfungs-/Gesellenstücken ausgesprochen wurde.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß.